

ERFAHRUNGSBERICHT DES BUNDESAMTES FÜR ERNÄHRUNG UND FORSTWIRTSCHAFT (BEF) ZUM VOLLZUG DES WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMENS (WA)* IN DER BUNDESREPUBLIK

Detlef Ulrich

1. Die Dachorganisation des WA ist das CITES-Sekretariat, 6, rue du Maupas, Case Postale 78, CH-1000 Lausanne 9-Chauderon/Schweiz.

Es besteht aus

- 1 General-Secretary, z.Zt. Mr. Lapoint
- 1 Vice-Secretary, z.Zt. Mr. Berney
- 1 Technical-Director, z.Zt. Mr. Menghi
- 1 Statistical and Information Co-Ordinator, Mr. Huxley,
sowie einigen Büroangestellten.

Das Sekretariat ist die Zentrale für z.Zt. 88 Vertragsstaaten und ein Sektor der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) mit Sitz in Gland/Schweiz.

Aufgaben:

Entgegennahme sowie Aufbereitung aller WA-relevanten Informationen und Weitergabe in Form von sog. "Notifications" an die Vertragsstaaten, jeweils in den vereinbarten Sprachen des Abkommens englisch, französisch oder spanisch.

Vorbereitung der alle 2 Jahre auf einem anderen Erdteil stattfindenden Vertragsstaaten-Konferenzen.

Benennung und ggf. Entsendung von Wissenschaftlern zur Begutachtung WA-bezogener Probleme im internationalen Bereich (z.B. Zucht in Gefangenschaft, Populationsstatus einzelner Arten, Aufklärung von administrativen Unstimmigkeiten primär im Zusammenhang mit der Erteilung von WA-Dokumenten).

2. Die nationalen Vollzugsbehörden für das WA (international Management Authorities) in der Bundesrepublik Deutschland sind:

- 2.1 Für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und dem Sekretariat:

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)
 Rochusstraße 1
 5300 Bonn 1
 Referat 623 - Artenschutz
 Referatsleiter: Reg.Dir. Dr. Emonds

*) englisch: Convention on International Trade in Endangered Species = CITES

2.2 Für die Erteilung von WA-Genehmigungen:

Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF)

Adickesallee 40

6000 Frankfurt a.M. 1

Referat 24: Vollzugsbehörde für das Washingtoner Artenschutz-
übereinkommen

zuständig für:

lebende und tote Tiere und Pflanzen

genießbare Teile von Tieren und genießbare Wa-
ren tierischen Ursprungs

Referatsleiter: ORR Ulrich

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW)

Frankfurter Str. 29-31

6236 Eschborn/Ts 1

Referat III/6: Vollzugsbehörde für das Washingtoner Arten-
schutzübereinkommen

zuständig für:

Teile und Erzeugnisse

Referatsleiter: ORR Fischer

2.3 Ländermaßnahmen zum WA

Die Bundesländer (Landesregierungen bzw. deren autorisierte Landesbehörden wie Umwelt- und Naturschutzämter) sind für grenzunabhängige Kontrollen im nationalen Bereich über den legalen Besitz bzw. Verkauf von WA-Exemplaren zuständig. Ferner haben die Landesbehörden die alleinige Kompetenz, CITES-Bescheinigungen auszustellen, die das WA-konforme Eigentum an WA-Exemplaren ausweisen (z.B. u.a. Vorerwerb und Zucht). Im Rahmen der seit 01.01.1984 inkraftgetretenen EG-Verordnung (VO-EWG-Nr. 3626/82) ersetzen die CITES-Bescheinigungen im Verkehr zwischen EG-Staaten die Aus-, Wiederausfuhr- bzw. Einfuhrdokumente, die für den Verkehr mit Drittländern erforderlich sind und die nur durch die Bundesämter erteilt werden.

3. Zollstellen des Bundes

In Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden führen 40 nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen befugte Zollstellen die Grenzkontrollen durch.

4. Wissenschaftliche Behörde für das WA

Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF)

Adickesallee 40

6000 Frankfurt a.M. 1

Referat 25: Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Washingtoner
Artenschutzübereinkommens

Referatsleiter: RR Dr. habil. Blanke

5. Einfuhrgenehmigungen, die von den Bundesämtern erteilt wurden
(Zahl in Klammern für lebende Exemplare):

1979	=	12	(12)	für Anhang-I-Exemplare
1980	=	55	(18)	" " "
1981	=	42	(16)	
1982	=	42	(15)	

Anhang-I-Exemplare sowie C1-Exemplare können nicht für den kommerziellen Handel eingeführt werden, sondern lediglich für wissenschaftliche Institutionen bzw. auch für Einzelpersonen, soweit es sich um qualifizierte Züchter handelt.

1983	=	76	(23)	für Anhang-I-Exemplare
1984	=	2 289	(874)	für Anhang-I- sowie Anhang II-Exemplare, die seit 01.01.1984 lt. VO (EWG Nr. 3626/82 im Anhang C Teil 1 und Teil 2 stehen und einfuhrgenehmigungspflichtig sind.

6. Ausfuhrdokumente der Ausfuhrstaaten, die von den Bundesämtern im Sinne des WA überprüft wurden:

1979	=	3 088	(354)
1980	=	3 786	(471)
1981	=	4 130	(642)
1982	=	3 434	(665)
1983	=	5 111	(721)
1984	=	4 698	(944)

In diesen Ziffern sind Handelsaktivitäten zwischen EG-Staaten, die gleichzeitig WA-Vertragsstaaten sind, nicht enthalten (lt. GWA Art. 3 Abs. 1 = sog. EG-Klausel bzw. seit 01.01.1984 VO (EWG) Nr. 3626/82). Legal eingeführte WA-Sendungen erhielten z.B. bis zum 31.12.83 vom BEF Registrier-Nummern. Sie sind nicht mit den Zoll-Nummern z.B. GB-Nr. = Gestellungsbuch und F-Nr. = Nummer vom Zolldokument zu verwechseln. Mit Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 3626/82 tritt an Stelle der Registrierung die bei der 'Vorprüfung' der Dokumente erteilte Nummer der Einfuhrgenehmigung bzw. Einfuhrbescheinigung.

Beispiele von Fälschungen internationaler WA-Ausfuhrdokumente:

In Bolivien ließ im Jahre 1982 ein Beamter der dortigen Management-Authority 2 000 WA-Formulare drucken und stellte davon 1 500 mit seiner Unterschrift und dem Dienstsiegel versehen der bolivianischen Wirtschaft als Blanko-Dokumente zur Verfügung. In diesem Zusammenhang kam es längere Zeit zu vielen Sendungen WA-geschützter Exemplare, die im Endeffekt alle als Fälschungen angesehen werden mußten, bis dieser Mißbrauch entdeckt wurde.

Paraguay galt lange als Drehscheibe des internationalen WA-Exemplarschmuggels. Es kamen von dort viele Sendungen mit z.T. sehr exakten Dokumenten, die erst lange Zeit hinterher als Fälschungen seitens des Sekretariats aufgedeckt werden konnten. Trotzdem wurde exemplarisch allein die Bundesrepublik Deutschland auf Einfuhren, die mit diesen gefälschten paraguayischen Dokumenten in die Bundesrepublik gelangten, auf der Konferenz in Neu-Delhi (März 1981) gerügt. Ähnliche Fälschungen von Dokumenten blieben lange Zeit aus Ecuador unentdeckt.

Das Aufdecken der Fälschungen von Zuchtbescheinigungen für Weißnackten-Kraniche aus der Republik China dauerte über ein 3/4 Jahr, bis eine vorher 'offizielle' Bestätigung über Zucht von Weißnackten-Kranichen durch eine zwischenzeitlich neu gegründete chinesische Management-Authority dementiert wurde.

Ähnliche Beispiele existieren für Thailand, Malaysia, Singapur, Argentinien, Dominikanische Republik, Senegal, Mali und andere Länder. Hier wurde besonders die Zucht gewisser Papageien bzw. deren angebliches Vorkommen in den betreffenden Ausfuhrländern von deren Management-Authorities bestätigt. Bei gezielten Rückfragen durch das BEF kam es aber jeweils entschuldigend zur schriftlichen 'Dementierung' dieser Falschdeklarationen.

7. Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren, die von den Bundesämtern eingeleitet und bearbeitet wurden:

1979	=	41	(19)
1980	=	69	(28)
1981	=	227	(71)
1982	=	253	(70)
1983	=	187	(66)
1984	=	301	(28)

Die Zahlen spiegeln deutlich die Effizienz im Durchführungsbereich des WA wider.

Von rd. 47 000 DM in 1981 stieg z.B. die Summe der von den Bundesämtern verhängten Bußgelder in 1983 auf rd. 279 000 DM.

8. Ausfuhrgenehmigungen (a) und Wiederausfuhrbescheinigungen (b), die von den Bundesämtern erteilt wurden:

a) 1979	=	431	(179)
1980	=	259	(259)
1981	=	270	(270)
1982	=	357	(350)
1983	=	528	(315)
1984	=	327	(327)

b) 1979	=	2 269	(202)
1980	=	3 572	(187)
1981	=	4 366	(218)
1982	=	4 829	(302)
1983	=	5 109	(392)
1984	=	4 726	(294)

9. Zeitschriftenkontrolle

Das BEF macht in verschiedenen einschlägigen Fachzeitschriften Kontrollen auf Annoncen über gefährdete WA-Exemplare und ist befugt, derartige Annoncen dechiffrieren zu lassen. Danach werden ggf. Anschriften der Inserenten den Länderbehörden übermittelt, um auf Länderebene entsprechende Recherchen einleiten zu können.

10. Unterbringung von beschlagnahmten Exemplaren und Verwertung der eingezogenen Exemplare

Da der Bund keine Möglichkeiten hat, in bundeseigenen Einrichtungen (sog. Schutzzentren) beschlagnahmte Exemplare unterzubringen, sind

die Vollzugsbehörden ausschließlich darauf angewiesen, die Hilfe der Zollbehörden (für Teile und Erzeugnisse) in Anspruch zu nehmen und bei lebenden Exemplaren die Hilfe von Zoos bzw. auch anderen seriösen Institutionen zu erbitten. Eine häufig zur Anwendung gelangende Maßnahme bei erforderlichen Beschlagnahmen besonders von WA-geschützten Tieren ist die des 'Verfügungsverbot'. Hier werden vom Zoll die beschlagnahmten Exemplare vorerst dem Importeur überlassen und ihm die Möglichkeit gegeben, in einem bestimmten Zeitraum gültige WA-Dokumente nachzureichen.

Bei der Verwertung von eingezogenen Exemplaren werden Anhang-I-Exemplare nicht verkauft. Sie bleiben Eigentum des Bundes und werden mit einem sog. Überlassungsvertrag einzelnen Institutionen (Forschung, Museen, evtl. Schulen) mit der Maßnahme zur Verfügung gestellt, diese Exemplare nicht weitergeben bzw. verkaufen zu dürfen. Bei Anhang-II-Exemplaren wird die Verwertung, soweit es sich um Teile und Erzeugnisse handelt, durch die Zollbehörden vorgenommen (öffentliche Versteigerung). Bei lebenden Exemplaren tritt immer das BEF als Verwerter auf. Überlegungen sind im Gang, Einnahmen aus der Verwertung von Anhang-II-Exemplaren nicht in den 'Bundeshaushalt' lt. Abgabenordnung des Finanzministers einfließen zu lassen, sondern die Erlöse von abgesetzten Anhang-II-Exemplaren Natur und Artenschutzverbänden zur Verfügung zu stellen (z.B. WWF oder Zoologische Gesellschaft, Ffm.).

11. Aufgaben des BEF als wissenschaftliche Behörde im Sinne des WA's sind folgende:

- Identifizierung von Exemplaren für das BAW, für das BEF und den Zoll
- Begutachtung der Herkunft von Exemplaren
- Beurteilung von Zuchtmöglichkeiten für einzelne Arten in Gefangenschaft (bred in captivity)
- Einholen und Auswerten von Informationen über in- und ausländische Zuchtfarmen und Betriebe mit Ranching (Jahreskapazitäten und mögliche Produktionsaufkommen für den Handel)
- Beurteilung und Auswertung von Berichten über den Status wildlebender Populationen
- Auswertung aller internationalen verfügbaren WA-Statistiken
- Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen
- Beratung der Zollstellen und Schulung der Zollbeamten auf biologischem Gebiet (Systematik)
- Mitarbeit am nationalen und internationalen Erkennungshandbuch (Identification manual)
- wissenschaftliche Vorbereitung von Arbeitspapieren für Vertragsstaatenkonferenzen und von nationalen Stellungnahmen zu Arbeitspapieren des Sekretariats und anderer Vertragsstaaten
- wissenschaftliche Vorbereitungen von nationalen Stellungnahmen zu vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge zum WA in Zusammenarbeit mit dem Beirat beim BEF
- Mitarbeit in der WA-Öffentlichkeitsarbeit
- Verwertung eingezogener Exemplare.

12. Beirat zum WA

Dem BEF steht zur Durchführung des WA ein Beirat zur Verfügung, der sich aus acht Wissenschaftlern und vier Vertretern der Wirtschaft zusammensetzt. Er tritt drei- bis viermal jährlich zusammen. Dabei werden Probleme behandelt und deren Lösungen erarbeitet, die für den WA-Vollzug in wissenschaftlicher und angewandter Hinsicht von Bedeutung sind (z.B. Kennzeichnung und Verwertung von Exemplaren, Änderung der WA-Anhänge, nationale Vorbereitung der Vertragsstaatenkonferenzen etc.).

13. Vertragsstaatenkonferenzen und deren hauptsächliche Ergebnisse (Resolutionen)

1977 Bern/Schweiz

Auf dieser ersten WA-Konferenz wurden alle Warane und Primaten in den WA-Anhang II aufgenommen.

1979 San José/Costa Rica

Alle Greifvögel wurden durch Aufnahme in die WA-Anhänge geschützt und u.a. die Resolution über Zucht wilder Tiere in Gefangenschaft im Sinne des WA (Resolution 2.12) verabschiedet.

1981 New Delhi/Indien

Auf Eingabe der Bundesrepublik Deutschland gelang es, die Pott-, Finn- und Seiwale in den Anhang I hochzustufen. Die Vertragsstaaten stimmten ferner einem englischen Vorschlag zu, alle Papageien in die Anhänge (hauptsächlich Anhang II) aufzunehmen. Desweiteren wurde eine Resolution über Ranching (Entnahme von Eiern bzw. Jungtieren aus der Natur und Aufziehen unter menschlicher Obhut - Resolution 3.15) verabschiedet.

1983 Gaborone/Botswana

Die wirtschaftlich genutzten Walarten, die bisher in Anhang II WA verblieben waren, wurden in Anhang I aufgenommen. Das damit erwirkte Verbot weiterer wirtschaftlicher Nutzung tritt für einige Walarten allerdings erst mit dem Moratorium der Internationalen Walfang-Kommission am 01. Januar 1986 in Kraft. Mit dieser Entscheidung wurde eine Regelung aus einem anderen Übereinkommen in das WA aufgenommen.

Sieben süd- und ostafrikanische Staaten, deren Leopardpopulationen so gewachsen sind, daß Einzelabschüsse zugelassen werden können, erhielten Quoten für den Export von Leopardenfellen für private Zwecke. Diese erstmals in das WA aufgenommene Quotenregelung soll auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz überprüft werden.

Von mehreren Anträgen auf Herabstufung von Anhang-I-Arten für Zwecke des Ranching hatte nur der fachlich und wissenschaftlich fundierte Antrag von Zimbabwe Erfolg, die nationale Population des Nilkrokodils von Anhang I auf Anhang II zu setzen, um den zimbabwischen Krokodilfarmen damit die Möglichkeit zu geben, die dort geranchten Exemplare auch wirtschaftlich zu nutzen.

Auf der am Ende dieser (Vierten) Vertragsstaatenkonferenz einberufenen außerordentlichen Konferenz wurde eine Änderung des Textes des Übereinkommens beschlossen, um regionalen Wirtschaftsgemeinschaften (z.B. der EG) den Beitritt zu ermöglichen. Die Änderung bedarf noch der Ratifizierung durch die Vertragsstaaten, um wirksam zu werden.

Die von den Behörden der Bundesländer häufig vorzunehmende Bestätigung über Vorerwerb hat grundsätzlich von den Daten der Vertragsstaatenkonferenzen auszugehen, auf denen die entsprechenden Exemplare den betreffenden WA-Anhängen zugeordnet wurden. Die Ergebnisse von Vertragsstaatenkonferenzen treten jeweils drei Monate nach deren Abschluß auf nationaler Ebene in Kraft.

Die Fünfte Vertragsstaatenkonferenz findet im April 1985 in Buenos Aires statt. Als Hauptthema werden internationale Anträge für Ranchingprojekte von Meeresschildkröten zu behandeln sein. Ebenfalls dürfte in diesem Zusammenhang die Frage von Zucht in Gefangenschaft zur Debatte stehen. Auch der Handel mit Elfenbein wird ein Zentralthema der diesjährigen Konferenz sein.

Darüber hinaus liegen rd. 22 internationale Anträge vor, geschützte Arten je nach ihrer Bedeutung in den Anhang I oder II einzustufen.

14. Jährlich wird eine WA-Statistik vom BEF auch für das BAW angefertigt, aus der die Im- und Exporte von WA-Exemplaren hervorgehen.

Von höchstens 20 % der 80 Vertragsstaaten liegen jeweils leider nur WA-Jahresstatistiken vor, was z.Zt. eine Auswertung der Daten im internationalen Maßstab kaum zuläßt.

Anschrift des Verfassers:

Oberregierungsrat Detlef Ulrich
Bundesamt für Ernährung und
Forstwirtschaft
Adickesallee 40
Postfach 18 02 03
6000 Frankfurt a.Main 1

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [7_1983](#)

Autor(en)/Author(s): Ulrich Detlef

Artikel/Article: [Erfahrungsberichte des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft \(BEF\) zum Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens \(WA\) in der Bundesrepublik 18-24](#)